

Gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 4 Geldwäschegesetz ist die KfW verpflichtet, den Status „Politisch exponierte Person“ ihrer Kunden und deren wirtschaftlich Berechtigter zu bestimmen.

### Definition „Politisch exponierte Person“

Eine „Politisch exponierte Person“ ist gemäß § 1 Absatz 12 Geldwäschegesetz jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder ausgeübt hat. Zu den „Politisch exponierten Personen“ gehören insbesondere

1. Staatschefs, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, stellvertretende Minister und Staatssekretäre,
2. Parlamentsabgeordnete und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane,
3. Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien,
4. Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen im Regelfall kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann,
5. Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen,
6. Mitglieder der Leitungsorgane von Zentralbanken,
7. Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsattachés,
8. Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen,
9. Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation.

### Familienmitglied einer „Politisch exponierte Person“

Familienmitglied einer „Politisch exponierten Person“ gemäß § 1 Absatz 13 Geldwäschegesetz ist ein naher Angehöriger einer politisch exponierten Person, insbesondere

1. der Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner,
2. ein Kind und dessen Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner sowie
3. jeder Elternteil.

### Bekanntermaßen einer „Politisch exponierten Person“ nahestehende Person

Bekanntermaßen einer „Politisch exponierten Person“ nahestehende Person gemäß § 1 Absatz 14 Geldwäschegesetz ist eine natürliche Person, bei der der Verpflichtete Grund zu der Annahme haben muss, dass diese Person

1. gemeinsam mit einer „Politisch exponierten Person“
  - a. wirtschaftlich Berechtigter einer Vereinigung nach § 20 Absatz 1 ist oder
  - b. wirtschaftlich Berechtigter einer Rechtsgestaltung nach § 21 ist,

2. zu einer „Politisch exponierten Person“ sonstige enge Geschäftsbeziehungen unterhält oder
3. alleinig wirtschaftlich Berechtigter
  - a. einer Vereinigung nach § 20 Absatz 1 ist oder
  - b. einer Rechtsgestaltung nach § 21 ist,bei der der Verpflichtete Grund zu der Annahme haben muss, dass die Errichtung faktisch zugunsten einer „Politisch exponierten Person“ erfolgte.